

Geschäftsordnung des SV Bruchhausen-Vilsen

§ 1

Grundlage

Dieser Geschäftsordnung liegt die Vereinssatzung in ihrer gültigen Form zugrunde.

§ 2

Sitzungen und Versammlungen

Neben der jährlichen Mitgliederversammlung lt. Satzung führt der Vorstand regelmäßige Vorstandssitzungen durch. Neben dem Vorstand nehmen die Stellvertreter regelmäßig an den Sitzungen teil. Weitere Teilnehmer können nach vorheriger Anmeldung teilnehmen. Die Ergebnisse und Beschlüsse der Sitzungen sind zu protokollieren.

§ 3

Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen oder Ergänzungen zur Geschäftsordnung können vom Vorstand und der Mitgliederversammlung beantragt werden. Über die Änderungen oder Ergänzungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 4

Mitgliedsbeiträge

| | |
|---|--------------|
| Jugendliche (aktiv) bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres | 66,- Euro |
| Erwachsene (aktiv) | 132,- Euro |
| Familienbeitrag drittes Mitglied (Jugendlicher) | 33,- Euro |
| Passive Mitglieder | 50,- Euro |
| Familienbeitrag ab dem vierten Mitglied (Jugendlicher) | beitragsfrei |
| Ehrenmitglieder ab dem vollendeten 65. Lebensjahr | beitragsfrei |

- a) Der Beitrag wird in Halbjahresbeträgen im Januar und Juli eingezogen.
- b) Eine Beitragsumstellung erfolgt zu dem Einzugstermin, der dem Ereignis folgt.
- c) Kündigungen sind unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten und nur zum 30.06 und 31.12. eines Geschäftsjahres zulässig.

§5

Ehrenmitglieder

Mitglieder, die im Besitz einer Ehrennadel sind und das 65. Lebensjahr vollendet haben, werden zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernannt.

Darüber hinaus können Mitglieder aufgrund besonderer Verdienste auf Antrag zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 6

Ehrungen

Mitglieder werden für folgende ununterbrochene Mitgliedschaft geehrt:

| | |
|----------|---------------------|
| 25 Jahre | Silberne Ehrennadel |
| 40 Jahre | Goldene Ehrennadel |
| 50 Jahre | Ehrungsurkunde |
| 60 Jahre | Ehrungsurkunde |
| 70 Jahre | Ehrungsurkunde |

§ 7

Finanzordnung

1. Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen. Das heißt, die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und erwarteten Erträgen stehen.
2. Für den Gesamtverein gilt generell das Kostendeckungsprinzip.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die dem Verein zur Verfügung stehenden Finanzmittel dürfen grundsätzlich nur im Vier-Augen-Prinzip von den Mitgliedern des Vorstands und des geschäftsführenden Vorstandes sowie ihren Stellvertretern verwendet werden.
6. Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende sowie der Geschäftsführer dürfen einzeln und je Investition/Vorgang über Finanzmittel von 250,00 Euro verfügen, ohne hierfür das Vier-Augen-Prinzip wahren zu müssen.
7. Alle Mitglieder des Vorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes sowie ihre Stellvertreter dürfen für den Büro- und Verwaltungsbedarf je Investition/Vorgang über Finanzmittel von 50,00 Euro verfügen, ohne hierfür das Vier-Augen-Prinzip wahren zu müssen.
8. Es ist unzulässig, einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang zu teilen, um dadurch die Zuständigkeit für die Genehmigung der Ausgabe zu begründen.
9. Sollen Ausgaben im Namen und auf Rechnung des Vereins ausnahmsweise von Dritten vorgenommen werden, die nicht verwendungsberechtigt sind, müssen diese Ausgaben im Vorfeld genehmigt werden. Genehmigungen hierfür erteilen können der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende sowie der Geschäftsführer. Liegt dem

Verwender die Genehmigung nicht schriftlich vor, behält sich der Verein vor, die Rechnungsbegleichung zu verweigern.

10. Dauerschuldverhältnisse dürfen nur eingegangen werden, wenn sie im Vorfeld positiv gemäß § 14 der Vereinssatzung beschlossen worden sind.

§ 8

Vergütung der Übungsleiter

Es werden folgende Aufwandsentschädigungen gewährt:

Trainer der G-D Jugend erhalten 250€/Halbjahr.

Trainer der C-A-Jugend erhalten 550€/Halbjahr.

Bei Besitz einer gültigen C-Lizenz oder höher erhöht sich der Betrag um 100,-€/Halbjahr.

Individuelle Vereinbarungen sind zusätzlich jederzeit durch Vorstand möglich.

Aufstellungen über geleistete Trainingsstunden sind halbjährlich (drei Tage vor Halbjahressende) beim ersten Vorsitzenden einzureichen und sind die Grundlage für die Bezahlung.

§ 9

Hausordnung

Zur Benutzung der Sportstätten des SV Bruchhausen-Vilsen erlässt der Vorstand eine Hausordnung. Diese wird vom Vorstand festgelegt und gilt als Anlage zur Geschäftsordnung.

§ 10

Leitlinien

Als Grundlage für ein gemeinsames Zusammenleben hat der Vorstand Leitlinien für den SV Bruchhausen-Vilsen festgelegt. Diese gelten als Anlage zur Geschäftsordnung.